



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Bundesamt für Kultur
Eidgenössisches Departement des
Innern
3003 Bern

Eingabe via Consultations

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5913
Unser Zeichen: me

Sarnen, 16. September 2026

Änderung des Sprachengesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2026 laden Sie uns ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Absicht, das Sprachengesetz zu ändern

Gemäss Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR101) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Durch die Ergänzung des Bildungsartikels erhält der Bund in klar definierten Bereichen eine subsidiäre Regelungskompetenz: Art. 62 Abs. 4 BV nennt als zu harmonisierende Bereiche das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Anerkennung von Abschlüssen. In diesen Bereichen ist der Bund ermächtigt und verpflichtet, gesetzgeberisch tätig zu werden, wenn keine Harmonisierung zustande kommt.

Demnach hat der Bund im Bereich Fremdsprachen dafür zu sorgen, dass am Ende des sechsten und neunten Schuljahres die Ziele harmonisiert sind. Mit den nationalen Grundkompetenzen, welche in die sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen sind, hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) diese Ziele definiert und insoweit harmonisiert. Es besteht diesbezüglich für den Bund keine Veranlassung, gesetzgeberisch einzugreifen.

Im Jahr 2016 hat die EDK Bilanz über die Erfüllung des Harmonisierungsauftrags gemäss Art. 62 Abs. 4 BV gezogen. Dabei konnte eine insgesamt weit vorangeschrittene Harmonisierung der von der Verfassung vorgegebenen Eckwerte durch die Kantone festgestellt werden. Dies vor dem

Hintergrund, dass eine Harmonisierung unter Wahrung der kantonalen Hoheit mehr Zeit in Anspruch nimmt, und zu einer im Detail vielfältigeren Praxis führt als eine durch den Bund verordnete Harmonisierung.

Vor diesem Hintergrund ist die Verhältnismässigkeit des Bundeshandelns zu klären. Bevor der Bund aktiv werden soll, muss beurteilt werden, ob die Bedingungen für den subsidiären Erlass von Bundesvorschriften erfüllt sind. Heute sind diese Bedingungen nicht gegeben. Am 29. Januar 2026 hat die Plenarversammlung der EDK zudem beschlossen, in den kommenden Monaten den Spielraum auszuloten, den das HarmoS-Konkordat in Bezug auf das Sprachenlernen bietet. Der entsprechende Bericht liegt noch nicht vor. Auch diese Abklärungen sind vor einer allfälligen Bundesintervention zu berücksichtigen.

In Erwägung dieser Umstände kommt der Kanton Obwalden zur Beurteilung, dass die Zulässigkeit einer Bundesintervention zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Daher muss das Sprachengesetz derzeit nicht angepasst werden.

Fremdsprachenunterricht an den Obwaldner Volksschulen

Der Kanton Obwalden hat in den 90er Jahren den Beginn des Französischunterrichts auf die fünfte Klasse festgelegt. Im Jahr 2005 hat er den Beginn des Englischunterrichts in der dritten Klasse eingeführt. Der Kanton Obwalden erfüllt den im Sprachenkompromiss der EDK festgelegten Fremdsprachenbeginn.

Stellungnahme zur Vernehmlassungsfrage

Sollte der Bund entgegen der Haltung des Kantons Obwalden Art. 15 des Sprachengesetzes revidieren, so wird die Regelung gemäss Variante 2 bevorzugt. Sie greift weniger stark in die Autonomie der Kantone ein.

Abschliessend bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die nächsten Schritte in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu diskutieren und einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin